

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V.
Unterfeldstr. 14B · 76149 Karlsruhe



Unterfeldstr. 14B · 76149 Karlsruhe
Telefon 07 21/70 45 73
Telefax 07 21/70 53 88
mail@landestierschutzverband-bw.de
www.landestierschutzverband-bw.de

An die
Bundestagsabgeordneten von Baden-Württemberg

Karlsruhe, 20.09.2024

Dringender Handlungsbedarf bei Änderungen des TierSchG

Sehr geehrte/r Frau/Herr Abgeordnete/r,

nach zähem Ringen hat das BMEL einen Novellierungsvorschlag für das Tierschutzgesetz vorgelegt, welcher am 26.09. in den Bundestag eingebracht wird.

Eine Anpassung des Tierschutzgesetzes ist schon lange überfällig, zumal die letzte Novelle bereits über zehn Jahre zurückliegt und so gut wie keine Änderungen enthielt.

Dementsprechend veraltet ist das Tierschutzgesetz - es wird höchste Zeit, dass dieses Regelwerk seinem Namen gerecht(er) wird.

Deswegen begrüßen wir das Änderungsvorhaben grundsätzlich, befürchten allerdings, dass nach jetzigem Stand selbst die geplanten Neuerungen keine wirklichen Fortschritte bringen.

Wir wenden uns deshalb mit der nachdrücklichen Bitte an Sie, sich dafür einzusetzen, dass die vorgesehene Novellierung des Tierschutzgesetzes auch wirklich zu den schon seit langem erforderlichen Verbesserungen im Tierschutz und für die betroffenen Tiere hierzulande führt.

Als Landesverband von derzeit 122 Tierschutzvereinen in Baden-Württemberg mit über 71 Tierheimen vertreten wir den weitaus größten Teil der Tierschutzvereine im Land.

Die meisten Tierheime übernehmen u.a. die öffentliche Aufgabe der Fundtierunterbringung für die Kommunen und sind auch bei der behördlichen Sicherstellung von Tieren unentbehrlich.

Unsere Tierheime sind derzeit allerdings so überlastet wie noch nie und fühlen sich von der Politik im Stich gelassen. Durch die Folgen des unkontrollierten Online-Tierhandels, der illegalen Tierimporte und der oftmals fehlenden Sachkunde bei Tierhaltern sind die Tierheime brechend voll.

Sparkasse Freiburg · Konto-Nr. 2 391 999 · BLZ 680 501 01 · IBAN DE36 6805 0101 0002 3919 99 · BIC FRSPDE66XXX

Der Landestierschutzverband ist als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.
Spendenbescheinigungen können steuerrechtlich geltend gemacht werden (Steuer-Nr. 34002/03558)

Kein Tierheim mehr ohne problematische Hunde, die kaum mehr vermittelbar sind. Zahllose Katzen, die ein neues Zuhause suchen. Trotz Kastrationsaktionen nehmen Straßenkatzen von Jahr zu Jahr immer mehr zu und überschwemmen die Tierheime mit Jungtieren¹.

Wenn wir demnächst nicht auch vor unseren Haustüren Zustände wie in ost- oder südeuropäischen Ländern vorfinden wollen, wo das Elend der Straßentiere längst zum Alltag gehört, muss sich dringend etwas ändern.

**Wir bitten Sie daher um die folgenden erforderlichen Nachbesserungen der im Entwurf des neuen Tierschutzgesetzes bereits vorhandenen Punkte
- einige Beispiele mit besonderem Baden-Württemberg-Bezug -**

Heimtiere

Obwohl die Probleme der Tierschutzvereine und Tierheime bundesweit inzwischen unübersehbar sind, fehlt im aktuellen Gesetzesentwurf weiterhin eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden und Katzen. Doch nur so können Fundtiere schnellstmöglich ihren Besitzern zugeordnet und zurückgegeben werden und wird umgekehrt das illegale Aussetzen von Heimtieren erheblich erschwert. Das entlastet die Tierheime ebenso wie die Kommunen - nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht. Auch der illegale Welpenhandel könnte durch eine verpflichtende Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht erschwert werden.

- Die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen muss gesetzlich verankert und nicht nur mit einer Ermächtigungsgrundlage berücksichtigt werden.

Der Ansatz den offenen Onlinehandel mit Tieren zu verschärfen, ist zwar gut gemeint, aber nicht konsequent zu Ende gedacht.

- Die Vorgaben zum Onlinehandel müssen für alle Tiere gelten (nicht nur für Wirbeltiere) und nicht nur auf Angebotsplattformen in Deutschland begrenzt bleiben. Zudem bedarf es dringend einer sicheren Identifikation der Anbietenden. Name und Anschrift allein sind unzureichend.

Enttäuschend: die laut Koalitionsvertrag geplante Verbrauchsstiftung für Tierschutzvereine wird nicht weiterverfolgt.

- Der gesamtgesellschaftliche Auftrag und die damit verbundene Verpflichtung, sich um Tiere und Tierschutz zu kümmern, darf nicht länger allein auf den Schultern des karitativen Tierschutzes lasten. Tierheime sind nicht mehr in der Lage, die zahllosen Tierschutzaufgaben zum weitaus überwiegenden Anteil aus eigener Tasche (über Spenden, Mitgliedsbeiträge etc.) zu finanzieren.

Die Verbesserung des "Qualzuchtparagraphen" ist im Grundsatz zu begrüßen.

Allerdings gibt es auch hier Einschränkungen, die die dringend notwendigen Änderungen stark aufweichen, wie allein schon die zu lange Übergangsfrist von 15 Jahren.

¹

https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/Seiten/tierschutzbund.de/Downloads/Berichte/Der_grosse_Katzenschutzreport.pdf

- Auffällig: gerade den Züchtern von Tieren, die aufgrund ihrer Zuchtmerkmale gesundheitlich stark eingeschränkt sind und darunter leiden, wurden viele Zugeständnisse gemacht - zulasten der betroffenen Tiere.
- Was als Qualzucht gilt, darf nicht von Züchtern beurteilt werden, sondern muss in der neuen Verordnung durch eine unabhängige Kommission, bestehend aus Fachleuten wie Genetikern, Tierärzten usw., erarbeitet werden.
- Um die Umsetzung des Qualzuchtverbotes von allen Seiten anzugehen, fehlt zudem ein Haltungsverbot mit Übergangsregelung, sowie ein Import- und Verbringungsverbot von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen. Ansonsten würde sich der Züchtermarkt lediglich ins Ausland verlagern.

Strafmaßnahmen

Die Erfahrungen zeigen leider schon seit Jahrzehnten, dass Verstöße gegen Tierschutzrecht - trotz Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz und somit als Staatszielbestimmung - leider nicht konsequent geahndet werden. Selbst bei gravierenden Fällen von Tierquälerei kommen die Täter fast immer mit „einem blauen Auge davon“ und der bestehende Rechtsrahmen (u.a. Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren nach § 17 TierSchG) wird nicht ausgeschöpft.

- Absolut nicht nachvollziehbar ist es deshalb, dass Bußgeldhöhen und Strafmaße gemäß dem vorliegenden Entwurf im Vergleich zur Vorgängerversion zum Teil erheblich reduziert werden sollen. Das muss rückgängig gemacht werden, eine abschreckende Wirkung ist sonst nicht gegeben.

Landwirtschaftlich „genutzte“ Tiere

Als ebenfalls sehr enttäuschend sehen wir den halbherzigen Plan eines Ausstiegs aus der Anbindehaltung von Rindern an. Seit Jahrzehnten weisen Tierärzte und Tierschutzorganisationen darauf hin, dass diese Haltungsform als hochgradig tierschutzwidrig anzusehen ist und eindeutig gegen den Grundsatz und § 2 des Tierschutzgesetzes verstößt.^{2 3 4}

Ebenfalls seit vielen Jahren heißt es vonseiten des zuständigen Landesministeriums von BW, das die Anbindehaltung von Rindern in BW ein Auslaufmodell sei und sowieso sukzessive aufgegeben würde, die Tierschutzrelevanz wurde dabei nie bestritten. Trotzdem lebten 2020 immer noch ca. 35 % der Rinder Baden-Württembergs in Anbindehaltung – teilweise ihr Leben lang⁵. Es ist ein Armutszeugnis für die Politik, dass erneut der Handel voran geht und große Handelsketten demnächst keine Milch von Kühen aus Anbindehaltung mehr anbieten wollen.

- Eine Übergangsfrist von weiteren 10 Jahren für die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern ist haltlos und muss deutlich reduziert werden.
- Saisonale Anbindehaltung für Betriebe mit bis zu 50 Tieren soll gemäß der Gesetzesvorlage unbegrenzt erlaubt bleiben. Dies ist mit keinen Sachargumenten zu rechtfertigen. Auch in der

² <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/einschaetzung-zum-ende-der-ganzjaehrigen-anbindehaltung-von-rindern-1/>

³ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/vg-muenster-untersagt-ganzjaehrige-anbindehaltung-von-rindern/>

⁴ https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/tierschutzbeauftragte/stellungnahme-tierschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁵ <https://www.thuenen.de/de/themenfelder/nutztierhaltung-und-aquakultur/nutztierhaltung-und-fleischproduktion-in-deutschland/anbindehaltung-in-der-rinderhaltung>

saisonalen Anbindehaltung wird die Bewegungsfreiheit und das Ausleben art eigener Verhaltensweisen über die Maße eingeschränkt und ist deshalb als tierschutzrelevant abzulehnen.

- Neu - und als positiv zu bewerten - ist die Verpflichtung zur Schmerzbehandlung nach leider immer noch üblichen Amputationen u. Eingriffen, die unter Betäubung stattfinden müssen (bspw. Ferkelkastration, Ausbrennen der Hornanlagen etc.). Leider bleiben Amputationen, die nach wie vor betäubungslos durchgeführt werden dürfen von der Schmerzbehandlungspflicht ausgeschlossen, wie das Schwänzekürzen bei unter 4 Tage alten Ferkeln. Darüber hinaus bleibt die Kritik, dass solche Eingriffe überhaupt durchgeführt werden dürfen. Stattdessen sollten die Anforderungen an die Tierhaltungsbedingungen endlich so angepasst werden, dass derartige Manipulationen nicht mehr erforderlich sind und die Tiere unversehrt bleiben.
- Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass die Bundesregierung die betäubungslose Kastration von Schaf- und Ziegenlämmer weiter dulden will, obwohl sie in ihrer Begründung selbst darlegt, dass dieser Eingriff für die Tiere mit massiven Schmerzen und Leiden verbunden sei. Wirtschaftlichkeit ist im TierSchG aber kein vernünftiger Grund, derartige Leiden zu tolerieren.
- Es fehlen zudem Vorgaben zur Kontrolle tierschutzrechtlicher Vorschriften auf den Betrieben. Hier sollten mindesten zweimal jährlich unangekündigte behördliche Kontrollen landwirtschaftlicher Tierhaltungen vorgegeben werden, risikoorientiert auch häufiger. Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht für auf dem Betrieb verendete / getötete Rinder und Schweine, die positiv zu bewerten ist, sollte auf Schafe, Ziegen, Pferde und Neuweltkameliden ausgeweitet werden, damit auch hier eine Rückverfolgbarkeit möglich ist.
- Es ist zu begrüßen, wenn die zuständigen Behörden Tierkörperbeseitigungsanlagen betreten dürfen, um Dokumente von Rinder und Schweine haltenden Betrieben einzusehen sowie Tierkörper und Proben untersuchen zu dürfen. Dies sollte dann aber für alle landwirtschaftlich genutzten Säugetiere gelten und auch außerhalb der Betriebszeiten der Tierkörperbeseitigungsanlagen ermöglicht werden.

Wildtiere

Nicht nachvollziehbar: im derzeitigen Novellierungsentwurf werden für Greifvögel verschiedene Ausnahmen vom Verbot der Anbindehaltung formuliert.

- Diese Ausnahmen sind nicht zu rechtfertigen.

Noch immer müssen Wildtiere wie Löwen, Tiger oder Elefanten in Zirkusmanegen auftreten, reisen mit den Zirkusbetrieben von Ort zu Ort und leiden unter den provisorischen und keinesfalls tierartgerechten Haltungsbedingungen. Bis auf Deutschland haben inzwischen alle 27 EU-Länder die Wildtierhaltung in Zirkussen verboten oder eingeschränkt, zuletzt haben auch Frankreich und Italien entsprechende Beschlüsse gefasst.

- Das jetzt im neuen Tierschutzgesetz geplante Verbot bestimmter Wildtiere im Zirkus wird jedoch weiterhin in so hohem Maße mit Ausnahmen ausgestattet, dass es nahezu wirkungslos wird. Daher sind sämtliche Ausnahmen zu streichen. Zudem sollte die Liste der Tierarten auf alle Wildtierarten ausgeweitet werden. Auch der unbefristete Bestandsschutz für jetzige Zirkustiere ist nicht im Sinne des Tierschutzes.

Die oben genannten Beispiele beziehen sich auf nur einige der im Novellierungsentwurf enthaltenen Änderungsvorhaben. Zahlreiche andere -dringend erforderliche - Nachbesserungen und Ergänzungen für einen besseren Schutz der Tiere und damit effektiveren Tierschutz in Deutschland, stehen weiterhin aus.

Brennende Themen, wie eine gesonderte **Heimtierschutzverordnung**, eine **bundesweite Kastrationspflicht für privat gehaltene Hauskatzen mit unkontrolliertem Freigang inklusive Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht**, einem **Verbot von Tiertransporten in Länder außerhalb Europas**, die **Unzulässigkeit von stark belastenden Tierversuchen** und politische Unterstützung für eine **grundsätzliche Wende in der Forschung hin zu tierversuchsfreien Methoden** etc. bleiben im vorliegenden Gesetzesentwurf außen vor.

Wenn nicht jetzt - wann dann??

Seit über 20 Jahren ist der Tierschutz als Staatsziel im deutschen Grundgesetz verankert. Dennoch leiden jeden Tag Millionen Tiere auf unterschiedlichste Weise, ohne dass die Politik wirkungsvoll dagegen vorgeht. Wissenschaft und Technologie entwickeln sich stetig weiter – genau dasselbe muss auch mit Gesetzen passieren. Das deutsche Tierschutzgesetz ist an vielen Stellen schon lange nicht mehr zeitgemäß und trägt in seiner aktuellen Form nicht ausreichend zum Schutz der Tiere bei. Und leider sieht es so aus, als ob auch die vorgesehene Neufassung nur bedingt an der Oberfläche kratzt.

Wir bitten Sie deshalb inständig, dem derzeitigen Gesetzesentwurf nicht zuzustimmen, sondern Änderungsanträge zu formulieren und in die Debatte einzubringen.

Für Rückfragen oder auch persönliche Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hitzler
Vorsitzender